

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. August 1960	Nummer 98
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20315	17. 8. 1960	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960 vom 29. April 1960; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GrV —	2339
20315	17. 8. 1960	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960 vom 29. April 1960; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung —	2340
20315	17. 8. 1960	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960 vom 29. April 1960; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Hauptvorstand —	2341
20315	17. 8. 1960	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960 vom 29. April 1960; hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei — Gewerkschaftsvorstand —	2342
20315	17. 8. 1960	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960 vom 29. April 1960; hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —	2343
2123	24. 8. 1960	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein	2344
214	20. 8. 1960	RdErl. d. Innenministers Enteignungsgesetz von 1874; hier: Richtlinien für die Prüfung der Zulassung einer Enteignung	2346
2163	19. 8. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen deutscher Ehefrauen und ehelicher Kinder gegen die im Staate New York/USA wohnhaften Ehemänner und Väter	2349
244	19. 8. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Evakuiertenstatistik; hier: Änderung der Berichtstermine	2350

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Innenminister

26. 8. 1960	RdErl. — „Tag der Heimat“ 1960	2351/52
-------------	--	---------

I.**20315**

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960 vom 29. April 1960;

hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15553/60 — u. d. Finanzministers — B 4140 — 2537 — IV/60 — v. 17. 8. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 20. Juni 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
und

der Gemeinschaft tariffähiger Verbände von
Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes — GtV —
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 29. April 1960 über die Gewährung des Erholungsurlaubs an Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1960 geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 29. April 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 20. Juni 1960

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 29. April 1960 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntmachung wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15313/60 — u. d. Finanzministers — B 4140 — 2537 — IV/60 — v. 10. 6. 1960
(MBl. NW. S. 1695 / SMBl. NW. 20315).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 2339.

20315

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960 vom 29. April 1960;

hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. — Hauptverwaltung —

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15551/60 — u. d. Finanzministers — B 4140 — 2537 — IV/60 — v. 17. 8. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 20. Juni 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
und

dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
— Hauptverwaltung —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 29. April 1960 über die Gewährung des Erholungsurlaubs an Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1960 geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 29. April 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 20. Juni 1960

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 29. April 1960 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntmachung wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15313/60 — u. d. Finanzministers — B 4140 — 2537 — IV/60 — v. 10. 6. 1960
(MBl. NW. S. 1695 / SMBl. NW. 20315).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 2340.

20315

**Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungs-
urlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960
vom 29. April 1960;**

**hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft
Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 —
15554/60 — u. d. Finanzministers — B 4140 — 2537 —
IV/60 — v. 17. 8. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 20. Juni 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Hauptvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten in den land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein sowie des Saarlandes, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 29. April 1960 über die Gewährung des Erholungs-
urlaubs an Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1960 ge-
schlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte
Text des Tarifvertrages vom 29. April 1960 gilt als
Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertrags-
gesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 20. Juni 1960

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text
des Tarifvertrages vom 29. April 1960 ist mit dem
Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer noch-
maligen Bekanntmachung wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung
ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 —
27.14.38 — 15313/60 — u. d. Finanzministers —
B 4140 — 2537 — IV/60 — v. 10. 6. 1960
(MBl. NW. S. 1695 / SMBl. NW. 20315).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 2341.

20315

**Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungs-
urlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960
vom 29. April 1960;**

**hier: Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft
der Polizei — Gewerkschaftsvorstand —**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 —
15555/60 — u. d. Finanzministers — B 4140 — 2537 —
IV/60 — v. 17. 8. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 18. Juli 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,

und

der Gewerkschaft der Polizei
— Gewerkschaftsvorstand —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe
der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Ar-
beitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der oben-
genannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein
Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 29. April 1960 über die Gewährung des Erholungs-
urlaubs an Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1960 ge-
schlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte
Text des Tarifvertrages vom 29. April 1960 gilt als
Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertrags-
gesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 18. Juli 1960

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text
des Tarifvertrages vom 29. April 1960 ist mit dem
Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer noch-
maligen Bekanntmachung wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung
ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 —
27.14.38 — 15313/60 — u. d. Finanzministers —
B 4140 — 2537 — IV/60 — v. 10. 6. 1960
(MBl. NW. S. 1695 / SMBl. NW. 20315).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 2342.

20315

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1960 vom 29. April 1960;
hier: Anschlußtarifvertrag mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands
— Marburger Bund —

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15552/60 — u. d. Finanzministers — B 4140 — 2537 — IV/60 — v. 17. 8. 1960

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

Tarifvertrag

vom 20. Juni 1960.

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
und

dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands,
— Marburger Bund —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Für die Tarifangestellten der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der obengenannten Gewerkschaft bestimmt werden, wird ein Tarifvertrag gleichen Inhalts vereinbart, wie er

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

am 29. April 1960 über die Gewährung des Erholungsurlaubs an Tarifangestellte im Urlaubsjahr 1960 geschlossen worden ist.

§ 2

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 29. April 1960 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 3

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 20. Juni 1960

B. Der diesem Tarifvertrag als Anlage beigefügte Text des Tarifvertrages vom 29. April 1960 ist mit dem Bezugserlaß bekanntgegeben worden. Von einer nochmaligen Bekanntmachung wird daher abgesehen.

In der Durchführung des RdErl. tritt keine Änderung ein.

Bezug: Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 2 — 27.14.38 — 15313/60 — u. d. Finanzministers — B 4140 — 2537 — IV/60 — v. 10. 6. 1960 (MBl. NW. S. 1695 / SMBl. NW. 20315).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1960 S. 2343.

2123

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 24. August 1960

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihren Sitzungen vom 27. Juni, 9. Dezember 1959 und vom 2. Juli 1960 folgende Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Nordrhein in der Fassung vom 21. Mai 1959 (MBl. NW. S. 1384/SMBl. NW. 2123) beschlossen, die durch Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. August 1960 — VI A 4 — 14.06.60.5 — genehmigt worden sind:

1. In § 3 Abschnitt I Buchst. A Nr. 1 Satz 2 wird zwischen den Worten „RVO-Praxis“ und „verzichtet“ das Wort „endgültig“ eingefügt.

2. § 5 Absatz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Anspruch auf Rente hat die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann, wenn die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Mitgliedes geschlossen wurde. Erfolgt nach dem Tode der Ehefrau eine Wiederverheiratung des Zahnarztes nach dem 60. Lebensjahr, jedoch spätestens bis zur Erreichung des jeweiligen Rentenalters, so bleibt für die neue Ehefrau ein Anspruch auf Rente bestehen, sofern der Altersunterschied nicht mehr als 10 Jahre beträgt. Ist der Altersunterschied mehr als 10 Jahre, so besteht ein Anspruch nur, wenn beim Tode des Ehemannes die Ehe bereits 5 Jahre bestanden hat.“

3. § 7 Absatz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„(1) Mitglieder des V.Z.N. sind alle Zahnärzte (Zahnärztinnen), die beim Inkrafttreten des V.Z.N. Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein sind, bzw. nach diesem Zeitpunkt Angehörige der Zahnärztekammer werden und beim Inkrafttreten des V.Z.N. nicht älter als 67 Jahre (Zahnärztinnen 64 Jahre) sind. Für neu hinzutretende Zahnärzte (Zahnärztinnen) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an welchem sie Angehörige der Zahnärztekammer Nordrhein geworden sind. In den Kammerbereich zuziehende Zahnärzte (Zahnärztinnen) werden nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres in das V.Z.N. aufgenommen.“

4. § 7 Absätze 3 bis 7 werden durch folgende Neufassungen ersetzt:

„(3) Auf Antrag können Mitglieder des V.Z.N. ganz oder teilweise — in der Höhe von 10, 20, 30 usw. Prozent — von der Beitragszahlung befreit werden,

a) wenn sie nachweisen, daß sie beim Inkrafttreten des V.Z.N. eine entsprechende Versorgung besaßen. Diese Befreiungen können vom V.Z.N. nicht widerrufen werden.

Als Maßstab für eine entsprechende Versorgung gelten die Beiträge, die ein Mitglied für seine Alters-, Witwen- und Waisenversorgung und für den Fall der Invalidität bei Versicherungseinrichtungen bereits aufbringt. Als Bemessungsgrundlage gilt der versicherungsmathematisch errechnete Durchschnittsbeitrag. Die Bestimmung des § 8 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

b) solange im Falle eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes der Beitrag in einem unzumutbaren Verhältnis zum Einkommen steht. Ein solcher Fall liegt vor, wenn das Verhältnis des Beitrages zum Bruttoeinkommen ungünstiger ist als bei der gesetzlichen Angestelltenversicherung.

c) solange sie den zahnärztlichen Beruf nicht ausüben. In demselben Prozentsatz, wie der Beitrag auf Grund erfolgter Befreiung hin herabgesetzt wird, werden die Leistungen gekürzt.

(4) Wenn die Voraussetzungen für die Befreiung nach Absatz 3 Buchstabe b) oder c) weggefallen sind oder ein Mitglied zu einem späteren Zeitpunkt eine höhere Beteiligung am V.Z.N. erwerben will, so werden die dafür erforderlichen Beiträge nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgesetzt. Die Aufhebung einer Befreiung ist nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres möglich.

(5) Kann die laufende Beitragszahlung wegen eines nachgewiesenen wirtschaftlichen Notstandes vorübergehend nicht geleistet werden, so werden die Beiträge gestundet und sind bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung zuzüglich Zinsen in Höhe des rechnungsmäßigen Zinsfußes nachzuentrichten. Tritt der Versorgungsfall vor Tilgung des Rückstandes ein, so wird dieser mit der Versorgungsleistung verrechnet. Eine Stundung wegen wirtschaftlichen Notstandes wird vom Geschäftsführenden Ausschuss jeweils längstens für die Dauer eines Jahres ausgesprochen.

(6) a) Werden von einem Mitglied die Beiträge, zu deren Zahlung es verpflichtet ist, nicht oder nicht vollständig gezahlt, ohne daß eine Stundungsvereinbarung gemäß Absatz 5 getroffen wurde, so fordert das V.Z.N. das Mitglied unter Hinweis auf die Rechtsfolgen weiterer Säumnis schriftlich auf, die Rückstände innerhalb einer Nachfrist von zwei Wochen unmittelbar an das V.Z.N. zu zahlen.

b) Ist das Mitglied nach Ablauf der Nachfrist in weiterem Verzug, so treten folgende Wirkungen ein:

1. Ist kein Beitrag gezahlt worden, so ist das V.Z.N. im Versorgungsfalle von der Verpflichtung zur Leistung frei.
2. Sind die Beiträge nicht vollständig gezahlt worden, so werden die Leistungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die Grundsätze sind im Geschäftsplan festgelegt.
3. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung wird nicht berührt.

(7) Anträge auf Befreiung werden vom Geschäftsführenden Ausschuss entschieden. Der Geschäftsführende Ausschuss hat zur Herbeiführung der Entscheidung zwei von der Kammerversammlung gewählte Vertreter als Stimmberechtigte hinzuzuziehen.

Die ergehenden Entscheidungen über Befreiungsanträge müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein."

5. § 8 Absatz 3 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

"(3) Aus dem Versorgungswerk ausscheidende Mitglieder haben Anspruch auf eine Rückvergütung in Höhe von 90 % der eingezahlten Beiträge, wenn sie weniger als 5 Jahre Mitglied waren. Besteht die Mitgliedschaft mindestens 5 Jahre, so tritt an die Stelle des Rückvergütungsanspruches ein Leistungsanspruch, dessen Höhe nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet wird."

6. § 8 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Ein(e) Zahnarzt (Zahnärztin), der (die) aus dem Kammerbereich ausgeschieden ist und eine Rückvergütung erhalten hat oder dessen (deren) Leistungsanspruch festgesetzt wurde, unterliegt bei erneutem Zuzug den Bestimmungen des § 7 Absatz 4."

7. Der Text des bisherigen § 10 wird Absatz 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Für Beschlüsse der Kammerversammlung genügt die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht diese Satzung etwas anderes vorschreibt."

8. § 11 Absatz 1 Buchstabe a) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

"a) der Präsident und der Vizepräsident der Zahnärztekammer Nordrhein. Der Präsident kann seine Befugnisse mit Zustimmung des Kammervorstandes einem Mitglied des Kammervorstandes übertragen."

9. § 11 Absatz 1 Buchstabe b) Satz 3 wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Unter ihnen soll ein(e) zu den RVO-Kassen oder zur Knappschaftspraxis nicht zugelassener Zahnarzt (Zahnärztin) sein."

10. § 11 Absatz 1 Buchstabe c) wird durch folgende Neufassung ersetzt:

"c) als Berater ein Jurist und ein Diplom-Mathematiker."

11. § 11 Absatz 7 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

"(7) Vorzeitige Abberufung des Ausschusses oder einzelner Mitglieder kann durch die Kammerversammlung mit absoluter Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder beschlossen werden."

12. § 12 Absatz 5 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

"(5) Vorzeitige Abberufung des Ausschusses oder einzelner Mitglieder kann durch die Kammerversammlung mit absoluter Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder beschlossen werden."

13. § 14 Absatz 1 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

"(1) Satzungsänderungen bedürfen der absoluten Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder. Sie bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ferner der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für die Auflösung des V.Z.N., die jedoch nur auf Beschluß mit 4/5-Mehrheit der gewählten Kammerversammlungsmitglieder erfolgen kann."

14. Hinter § 14 wird folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15

Übergangsbestimmungen.

(1) In Abweichung von den Bestimmungen des § 7 Absatz 4 Satz 2 haben Zahnärzte (Zahnärztinnen), die auf Antrag ganz oder teilweise befreit waren und das 45. Lebensjahr vollendet haben, innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Satzungsänderungen, die Möglichkeit, die Aufhebung der erfolgten Befreiung und die Beteiligung am V.Z.N. gemäß § 7 Absatz 4 Satz 1 zu beantragen. Die Aufhebung der Befreiung kann von dem Ergebnis einer vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden. § 4 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(2) Auf Antrag werden 90 % der eingezahlten Beiträge gemäß § 8 Absatz 3 auch an die Zahnärzte (Zahnärztinnen) rückvergütet, die vor Inkrafttreten dieser Satzungsänderungen ausgeschieden sind und eine beitragsfreie Anwartschaft behalten haben."

15. Der bisherige § 15 wird § 16 und der bisherige § 16 wird § 17.

16. § 17 wird durch folgende Neufassung ersetzt:

„§ 17

Inkrafttreten der Satzung.

Die Satzung tritt am 1. April 1957 in Kraft. Die gemäß § 14 Absatz 1 beschlossenen Satzungsänderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft."

— MBl. NW. 1960 S. 2344.

214

Enteignungsgesetz von 1874; hier: Richtlinien für die Prüfung der Zulassung einer Enteignung

RdErl. d. Innenministers v. 20. 8. 1960 —
I E 6 / 20—76.00.3

Nach Auffassung der Landesregierung stellt eine Enteignung das letzte Mittel dar, um ein privates Grundstück für Zwecke der Allgemeinheit in Anspruch zu nehmen. Enteignungen können deshalb nur dann zugelassen werden, wenn trotz größter Bemühungen eine anderweitige Beschaffung des erforderlichen Geländes nicht möglich ist.

Zur Sicherung dieses Grundsatzes hat die Landesregierung die nachfolgenden Richtlinien beschlossen. Anträge auf Zulassung einer Enteignung sind anhand dieser Richtlinien zu prüfen. Fehlen Unterlagen, die in den Richtlinien für die Entscheidung gefordert werden, ist vor der Vorlage des Antrages an die zuständige Oberste Landesbehörde dem Antragsteller die Ergänzung aufzugeben.

Zur Erleichterung der Bearbeitung empfiehlt es sich, der Antragsakte auf Zulassung der Enteignung eine Gliederung voranzustellen, die unter Angabe der Seitenzahlen einen Überblick über die Unterlagen für die Entscheidung gibt.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit allen Mitgliedern der Landesregierung.
An die Regierungspräsidenten.

Anlage

Anlage

Richtlinien für Kabinetttvorlagen wegen Zulassung der Enteignung

Ein staatlicher Eingriff in das Eigentum ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig (Art. 14 Grundgesetz). Auch in diesem Fall kommt eine Enteignung nur in Betracht, wenn ein Grundstück für notwendige Zwecke der Allgemeinheit auf andere Weise nicht beschafft werden kann. Um diese Grundsätze zu sichern, sind der Bearbeitung von Kabinetttvorlagen wegen Zulassung der Enteignung nachstehende Richtlinien zugrunde zu legen.

1. Zulässigkeit der Enteignung

Die Landesregierung wird eine Enteignung von Grundeigentum nur zulassen, wenn nachgewiesen ist, daß

- a) die Enteignung dem öffentlichen Wohle dient und
- b) sie zur Ausführung des Unternehmens erforderlich ist.

Bei der Prüfung des öffentlichen Wohls ist, da es die entscheidende Voraussetzung für jede Enteignung ist, ein strenger Maßstab anzulegen. Besteht die Möglichkeit einer Überschneidung mit anderen Interessen, die ebenfalls dem öffentlichen Wohl dienen, so empfiehlt es sich, den beteiligten Ressorts zunächst einen Entwurf der Kabinetttvorlage zur Stellungnahme zu übersenden. Dies erscheint auch dann zweckmäßig, wenn es aus anderen Gründen zweifelhaft sein kann, ob das Unternehmen dem öffentlichen Wohl dient.

Es ist der Landesregierung in jeder Kabinetttvorlage nachzuweisen, daß eine Enteignung erforderlich ist. Hierfür genügt nicht die einfache Mitteilung, die Verhandlungen mit dem Eigentümer seien gescheitert. Sind die Kaufverhandlungen gescheitert, weil ein Preis gefordert wurde, der nach Ansicht des Unternehmers überhöht ist, so ist darzulegen, ob dem Eigentümer eine angemessene, dem wirklichen Wert des Grundstücks entsprechende Entschädigung angeboten worden ist.

Für die Zulässigkeit der Enteignung kann weiterhin die Rechtsform des Unternehmers und des Unternehmens von Bedeutung sein. So ist anzugeben, ob eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine Person oder Gesellschaft des Privatrechts Unternehmer ist und in welcher Form das geplante Unternehmen betrieben werden soll (z. B. ein Krankenhaus in der Rechtsform der Stiftung oder einer GmbH., oder einer kommunalen Einrichtung).

Ferner dürfen dem geplanten Unternehmen außer dem Erwerb der erforderlichen Grundflächen keine sonstigen Hindernisse im Wege stehen. Bei genehmigungspflichtigen Anlagen, für die das Enteignungsrecht begehrt wird, wird die Enteignung erst zugelassen werden, wenn feststeht, daß grundsätzliche Hindernisse einer Genehmigung nicht entgegenstehen.

Ebenso kann die Zulassung der Enteignung erst dann ausgesprochen werden, wenn die finanzielle Durchführbarkeit des Unternehmens in absehbarer Zeit sichergestellt erscheint.

2. Tatsächliche Angaben für die Zulässigkeit der Enteignung

- 2.1 In Ausführungen der vorstehenden Grundsätze müssen Kabinetttvorlagen folgende tatsächliche Angaben enthalten:
- 2.11 Bezeichnung und eingehende Beschreibung des Unternehmens, für welches die Enteignung zugelassen werden soll.
- 2.12 Bei genehmigungspflichtigen Anlagen ist die Genehmigung vorzulegen oder nachzuweisen, daß keine grundsätzlichen Hindernisse einer noch zu erteilenden Genehmigung im Wege stehen.
- 2.13 In der Kabinetttvorlage ist anzugeben, ob die finanzielle Durchführbarkeit des geplanten Unternehmens gesichert ist.
- 2.14 Darlegung der Gründe des öffentlichen Wohls, die für die beabsichtigte Durchführung des Unternehmens sprechen. Kollidiert das Unternehmen mit anderen Interessen des öffentlichen

Wohls, ist darzutun, weshalb ihm der Vorrang zu geben ist.

- 2.15 Es ist anzugeben, weshalb gerade diese Grundfläche für die Durchführung des Unternehmens benötigt wird, insbesondere, ob nicht geeignete Grundflächen im Eigentum der öffentlichen Hand vorhanden sind.
- 2.16 Beschreibung des jetzigen Zustandes und der Nutzungsart der betroffenen Grundflächen, Angaben über die Auswirkungen auf den Betrieb des Enteigneten sowie über sonstige besondere Verhältnisse, die für die beabsichtigte Enteignung von Bedeutung sein können.
- 2.17 Hinweis, ob eine Beschränkung des Eigentums ausreicht, oder die Entziehung erforderlich ist.
- 2.18 Gründe, warum eine vertragliche Beschränkung des Grundeigentums oder der freie Verkauf von dem Grundstückseigentümer abgelehnt worden ist.
- 2.181 Sind Kaufverhandlungen an der Tauschlandfrage gescheitert; warum konnte dem Eigentümer kein wertgleiches Tauschland angeboten werden?
- 2.182 Es ist darzulegen, welcher Preis dem Eigentümer angeboten worden ist; die Angemessenheit dieses Angebots ist zu begründen (Angabe von Preisen vergleichbarer Grundstücke, Gutachten eines vereidigten Sachverständigen, Stellungnahme der Wohnsiedlungsbehörde oder bei land- oder forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken des Geschäftsführers der Landwirtschaftskammer usw.). Hierzu wird im einzelnen bemerkt:
Wenn ein Grundstück in einem Bebauungsplan für den Gemeinbedarf ausgewiesen ist (z. B. für die Errichtung einer Schule oder die Erweiterung eines Friedhofs), ist die dadurch eingetretene Minderung des gemeinen Wertes bei Festsetzung der Enteignungsentschädigung nicht zu berücksichtigen; vielmehr ist der Wert zugrunde zu legen, den das Grundstück vorher hatte.
- 2.2 Sieht sich ein Ressort außer Stande, zu einer dieser Fragen Angaben zu machen, sind die Gründe hierfür darzulegen.

3. Text der Beschlußformel der Landesregierung

Grundsätzlich sind in dem Vorschlag für die Beschlußformel des Kabinetts die Grundstücke im einzelnen nach Gemarkung, Flur und Parzelle aufzuführen, für die die Enteignung zugelassen werden soll (Einzelenteignung). Von diesem Grundsatz darf nur aus besonderem, — dann in der Begründung ausführlich darzulegendem — Grunde abgewichen werden. Eine solche Abweichung kann sich dann rechtfertigen, wenn die Linienführung für ein Unternehmen noch nicht völlig feststeht, so daß mit Änderungen auf Grund von Einsprüchen im Planfeststellungsverfahren gerechnet werden kann. Hier würde die Grundstücksbezeichnung in dem Beschluß der Landesregierung leicht zum Nachteil der Eigentümer ausschlagen können.

In einem solchen Fall sind die möglicherweise in Frage kommenden Flächen so genau wie möglich (nach Kreis, Gemeinde, Gemarkung) anzugeben (generelle Enteignung).

Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen erhalten die Beschlußformeln folgende Fassung:

3.1 Bei Einzelenteignungen

„Zur Durchführung des (genaue Beschreibung des Unternehmens) wird zugunsten des (genaue Bezeichnung des Unternehmers) auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) i. Verb. mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) im Wege der Enteignung die Entziehung des Eigentums an dem Grundstück (oder: im Wege der Enteignung die Beschränkung des

Eigentums an dem Grundstück *) in A-dorf, Gemarkung B, Flur C, Flurstück (Parzelle) D, eingetragen im Grundbuch von X, Band Y, Blatt Z, unter der lfd. Nr. . . . zugelassen.

Diese Zulassung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der Zustellung dieses Beschlusses an den Unternehmer das Planfeststellungsverfahren beantragt wird."

3.2 Bei generellen Enteignungen

"Zur Durchführung des (genaue Beschreibung des Unternehmens) wird zugunsten des (genaue Bezeichnung des Unternehmers) auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) i. Verb. mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I S. 1) im Wege der Enteignung die Entziehung des Grundeigentums (oder: im Wege der Enteignung die Beschränkung des Grundeigentums *) in folgenden Gebieten (möglichst genaue Angabe der Grundflächen) zugelassen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.

Diese Zulassung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit der Zustellung dieses Beschlusses an den Unternehmer das Planfeststellungsverfahren beantragt wird."

— MBl. NW. 1960 S. 2346.

Anm. *) nicht Zutreffendes streichen.

Nach den Feststellungen des genannten Generalkonsulates hängt es vom einzelnen Richter ab, ob er das gesetzliche Erfordernis der „Gegenwärtigkeit“ von Mutter oder Kind durch die Anwesenheit des bevollmächtigten Vertreters als erfüllt ansieht. Bejaht der Richter diese Frage, so ist die Verurteilung des Beklagten zur Unterhaltszahlung möglich. Die Zahlung der Unterhaltsbeiträge erfolgt nicht an den Kläger in Deutschland oder dessen Bevollmächtigten im Staate New York, sondern an das amerikanische Gericht, das für die Überweisung Sorge trägt. Die Zahlung wird gegebenenfalls erzwungen.

Zur Form der Vollmachtserteilung wird empfohlen, die Unterschrift der in Deutschland lebenden Anspruchsberechtigten vor einem zuständigen amerikanischen Konsulat in der Bundesrepublik vollziehen und beglaubigen zu lassen. Die Vollmacht kann z. B. auch auf die German Society of the City of New York oder einen Anwalt im Staate New York ausgestellt werden.

Ich bitte um Mitteilung geeigneter Unterhaltssachen, die für eine Klageerhebung nach dem o. a. Verfahren in Betracht kommen, damit ich eine Prüfung durch das auswärtige Amt veranlassen kann.

Bezug: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 4. 1957 — IV B 2 — 9.743.21 (n.v.).

An die Regierungspräsidenten,
Landschaftsverbände — Landesjugendämter —,
kreisfreien Städte und Landkreise
— Jugendämter —,
kreisangehörigen Gemeinden und Ämter mit
eigenem Jugendamt.

— MBl. NW. 1960 S. 2349.

2163

Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen deutscher Ehefrauen und ehelicher Kinder gegen die im Staate New York/USA wohnhaften Ehemänner und Väter

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 8. 1960 — IV B 2 — 6215.4

Nach Mitteilung des Generalkonsulates der Bundesrepublik Deutschland in New York ist der Domestic Relations Court in New York City zuständig für die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche von Ehefrauen während bestehender Ehe und von ehelichen Kindern, bei denen es unerheblich ist, ob die Ehe, aus der sie hervorgegangen sind, geschieden wurde oder nicht. Die Ansprüche können nur für die Zukunft geltend gemacht werden.

Das Verfahren ist im Domestic Relations Act geregelt, der u. a. vorsieht, daß die Mutter oder das Kind bei der Klageerhebung und bei der Verhandlung „gegenwärtig“ sein muß. Dieses Erfordernis ist vereinzelt durch Ausstellung einer Vollmacht umgangen worden. Die Vollmacht ist in diesen Fällen von den im Ausland lebenden Anspruchsberechtigten auf die Legal Aid Society ausgestellt worden, worauf diese als Bevollmächtigter die Klage erhoben hat.

244

Evakuiertenstatistik; hier: Änderung der Berichtstermine

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 19. 8. 1960 — V A 2 — 9077.5 — 4 — 623/60

Zur Anpassung an die Termine der Berichterstattung über den Stand der Umsiedlung sind die Meldungen über die Registrierung und Rückführung von Evakuierten ab sofort zum 30. 6. und 31. 12. eines jeden Jahres zu erstatten. Die Berichterstattung zum 30. 9. d. J. entfällt, nächster Meldetermin ist der 31. 12. 1960. Die Berichte sind mir bis spätestens zum 20. des auf den Erhebungs-termin folgenden Monats vorzulegen. Ich bitte, in den Landkreisen, in denen mehrere Bewilligungsbehörden bestehen, die Meldungen zukünftig nicht mehr zusammengefaßt für den gesamten Kreis, sondern getrennt nach Bewilligungsbehörden zu fertigen.

Bezug: RdErl. v. 25. 7. 1958 — V A 1 — 9202.1 — 67 — 6/58 — (SMBI. NW. 244).

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise.

— MBl. NW. 1960 S. 2350.

T.
T.

II.

Innenminister**„Tag der Heimat“ 1960**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 8. 1960
III A 1 — 1829/60

Die deutschen Heimatbünde, die Verbände der Heimatvertriebenen und der Flüchtlinge und Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone haben beschlossen, den „Tag der Heimat“ in diesem Jahr am 11. September zu begehen.

Der „Tag der Heimat“ wendet sich an das ganze deutsche Volk. Er will die Bedeutung der Heimat für den einzelnen wie für die Gemeinschaft eindringlich ins Bewußtsein bringen. Darüber hinaus sollen die Erinnerung an die Heimat in den fremd verwalteten Ostgebieten wie im unfreien Mitteldeutschland und die Forderung auf friedliche Wiedervereinigung des geteilten Deutschlands wachgehalten werden.

Der Landesbeirat für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen hat darum gebeten, daß sich die Kommunalverwaltungen auch in diesem Jahre besonders an dem Tag der Heimat beteiligen und dazu beitragen, daß dieser Tag auch nach außen hin ein feierliches Gepräge erhält und zu einem überzeugenden Bekenntnis für das Selbstbestimmungsrecht des gesamten deutschen Volkes und für ein lebendiges Heimatbewußtsein ausgestaltet wird.

Ich bitte im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister die Gemeinden und Gemeindeverbände, diesem Wunsche entsprechend in enger Zusammenarbeit mit den Beiräten für Vertriebenen- und Flüchtlingsfragen, den Vertriebenen- und Flüchtlingsverbänden sowie den Heimatvereinen bei der Vorbereitung und Durchführung des Tages der Heimat in noch höherem Maße als in den vergangenen Jahren Hilfe zu leisten. Dieser Tag ist besonders geeignet, um dem Recht auf Heimat als einem allgemeinen politischen Anliegen des ganzen deutschen Volkes wirkungsvoll Ausdruck zu geben. Ich wäre daher dankbar, wenn sich die Vorsitzenden der Vertretungen und die leitenden Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände auch an den Feierlichkeiten selbst möglichst weitgehend beteiligten.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 — GS. NW. S. 144 — ordne ich an, daß alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften und der Anstalten des öffentlichen Rechts am „Tag der Heimat“ 1960 zu flaggen haben. Ich rege an, entsprechend dem Anlaß der Beflaggung nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes auch die Flaggen der deutschen Gebiete oder Städte zu zeigen, die unter fremder Verwaltung stehen. Das wird insbesondere in den Städten angebracht sein, welche die Patenschaft für eine deutsche Stadt übernommen haben, die z. Z. unter fremder Verwaltung steht.

— MBl. NW. 1960 S. 2351/52.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.